



An: strafrechtsabteilung@mjv.rlp.de

Aktenzeichen: 4226-4-17

30. Januar 2014

Gemeinsame Stellungnahme von TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V. und AHGATA – Hilfe für die Zeugin zu dem Empfehlungsvorschlag der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses zum Thema Psychosoziale Prozessbegleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

TERRE DES FEMMES und AHGATA sind sehr darüber erfreut, dass sich die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister mit dem Thema Psychosoziale¹ Prozessbegleitung befasst und diese als eine wichtige Form der Unterstützung für Opfer von schweren Straftaten anerkennt. Gerne nehmen wir mit diesem Schreiben die Möglichkeit in Anspruch, unsere Einschätzung zum Empfehlungsvorschlag der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses abzugeben.

TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V. ist eine gemeinnützige Menschenrechtsorganisation für Mädchen und Frauen mit den Schwerpunktthemen Häusliche und sexualisierte Gewalt, Zwangsheirat und Ehrverbrechen, weibliche Genitalverstümmelung, Frauenhandel und Zwangsprostitution. In unserer Beratungsstelle beraten wir in einem erheblichen Umfang Betroffene von Häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt.

AHGATA – Hilfe für die Zeugin ist ein Beratungsbüro, das sich auf die Unterstützung von Frauen und minderjährigen Opfern von sexualisierter Gewalt spezialisiert hat und seit über 15 Jahren Psychosoziale bzw. Sozialpädagogische Prozessbegleitung praktiziert. Das „Büro für Prozessvorbereitung und Prozessbegleitung AHGATA-Hilfe für die Zeugin gUG/hb“ ist mit seinem spezialisierten Angebot bis heute einmalig in Deutschland. Frauen, Mädchen und Jungen sowie deren Bezugspersonen aus Berlin und Brandenburg werden hier durch gewaltbezogene Strafverfahren fachkundig begleitet. AHGATA ist darüber hinaus ein Ort, an dem sozial-/pädagogische Fachkräfte, die in ihrem jeweiligen Arbeitskontexten mit verletzten ZeugInnen konfrontiert sind, Beratung, Supervision und Fortbildung in Anspruch nehmen.

¹ Wir bevorzugen die Schreibweise mit großem P, um die professionelle Ausrichtung des Unterstützungsangebotes hervorzuheben.



TERRE DES FEMMES und AHGATA sehen die Psychosoziale Prozessbegleitung als einen essentiellen Baustein in der Unterstützung von besonders vulnerablen Gruppen für den gesamten Verlauf eines Strafverfahrens (von der Anzeige bis zum rechtskräftigen Urteil). Frauen, die von Häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt, von Stalking oder von Menschenhandel betroffen sind, schrecken häufig vor einer Anzeigenerstattung zurück oder haben große Ängste vor einem Gerichtsprozess. Im Vergleich zu anderen EU-Ländern finden in Deutschland nur wenige Strafprozesse wegen sexualisierter Gewalt an Frauen statt und die Verurteilungsrate ist gering. Im Sinne einer Förderung der Rechtsstaatlichkeit sollten diese emotional stark belasteten Personengruppen eine Unterstützung erhalten, damit die Strafverfolgung ohne zusätzliche Viktimisierung der Betroffenen erfolgen kann. Damit ist die Hoffnung verbunden, dass sich mehr Opfer sexueller und Häuslicher Gewalt zu einer Anzeigenerstattung entschließen würden.

Psychosoziale Prozessbegleitung ist momentan in Deutschland nicht gesetzlich verankert, sondern wird in verschiedenen Bundesländern in Modellprojekten oder teilweise von bestehenden Beratungsstellen, darunter AHGATA, durchgeführt. TERRE DES FEMMES begrüßt die verschiedenen Initiativen, die insbesondere die Situation von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen verbessern, sieht jedoch die momentane Situation als nicht befriedigend an. TERRE DES FEMMES fordert einen gesetzlichen Anspruch auf professionelle Psychosoziale Prozessbegleitung für Betroffene von Gewalttaten, insbesondere für Betroffene von Häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt.

Dieser Rechtsanspruch ergibt sich u.a. auch aus den menschenrechtlichen Verpflichtungen, die Deutschland mit der Unterzeichnung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im Mai 2011 eingegangen ist:

„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts sicherzustellen, dass staatliche und nichtstaatliche Organisationen sowie Beraterinnen und Berater bei häuslicher Gewalt die Möglichkeit erhalten, den Opfern in den Ermittlungen und Gerichtsverfahren wegen der nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten beizustehen und/oder sie zu unterstützen, wenn diese darum ersuchen.“ (Artikel 55)

In den Erläuterungen wird diese Unterstützung explizit beschrieben:

„Sie umfassen die Vorbereitung der Opfer – auf psychologischer und emotionaler Ebene – auf die Aussage vor dem Angeklagten, die Begleitung der Opfer auf dem Weg zum Gericht bzw. verschiedene andere praktische und psychologische Hilfsformen.“ (Erläuterung 282)



Ein gesetzlicher Anspruch auf professionelle Psychosoziale Prozessbegleitung ist aus unserer Sicht somit gefordert, ebenfalls die Übernahme der Kosten für diese Leistungen durch die Behörden, damit Betroffene kostenlos auf das Angebot zurückgreifen können.

Zu den sehr gut ausgearbeiteten Mindeststandards der Arbeitsgruppe möchten wir nicht im vollen Umfang Stellung nehmen, sondern lediglich auf die aus unserer Sicht wesentlichen Kritikpunkte zum vorliegenden Vorschlag eingehen:

Zu A. und B. Begriff und Zielgruppen

- Aus unserer Sicht ist eine Psychosoziale Prozessbegleitung nicht nur für stark belastete Verletzte, sondern teilweise auch für deren Angehörige oder andere ihnen nahestehende ZeugInnen notwendig (z.B. für ein Mädchen, das die Vergewaltigung einer Freundin mit ansehen musste). Eine Konkretisierung dessen, welche Personen neben der Opferzeugin „stark belastet“ sind, und ebenfalls psychosoziale Unterstützung erhalten müssen, sollte im Einzelfall von der Fachkraft für Prozessbegleitung eingeschätzt werden. Die Stabilisierung des sozialen Umfeldes der OpferzeugInnen muss Bestandteil der Psychosozialen Prozessbegleitung sein.
- Neben Personen mit psychischen Beeinträchtigungen gehören auch Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen zur Anspruchsgruppe für die Psychosoziale Prozessbegleitung. In der Studie vom Bundesministerium zur „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ aus dem Jahr 2012 wurde deutlich, dass Frauen mit Behinderungen, unter denen insbesondere Frauen mit einer Gehörbeeinträchtigung, besonders stark von Häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Um die besonderen Bedarfe von Frauen und Mädchen mit Behinderung hier aufzugreifen, empfehlen wir dringend, die Expertise von Behindertenorganisationen einzuholen.
- Unter Betroffene von Gewalttaten sollte auch explizit Betroffene von Menschenhandel aufgeführt werden.²

Zu C. Ziele

Der Punkt „Nutzen für Justiz“ kann unserer Meinung nach nicht als Ziel der Psychosozialen Prozessbegleitung definiert werden, auch wenn dieser Nutzen für die Justiz unbestreitbar ist und an anderer Stelle benannt werden sollte.

Zu E. Leistungen und Methoden

- Problematisch sehen wir bei diesem Punkt an, dass die Leistungen der/des ProzessbegleiterIn zwar beschrieben, aber kein zeitlicher Rahmen angegeben ist. Es sollte daher ein ausreichender Stundenumfang festgelegt und zusätzlich festgehalten werden, dass der Umfang der Hilfe entsprechend dem Verfahrensverlauf und den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen individuell angepasst werden muss (z.B. ist der Bedarf bei Kindern, Jugendlichen und Behinderten teilweise erheblich größer).

² Wir sind uns darüber bewusst, dass für diese Anspruchsgruppe erschwerte Rahmenbedingungen vorliegen, die weitere Rechtsgebiete umfassen und die durchführenden Fachkräfte hierfür ggf. zusätzliche Ressourcen (professioneller, rechtlicher und materieller Art) benötigen. Wir verweisen hierzu auf die Stellungnahme vom KOK.



Zwischen Leistungen der/des ProzessbegleiterIn im konkreten Einzelfall und Leistungen, die darüber hinausgehen und finanziert werden müssten, sollte hier unterschieden werden. Einbezogen werden sollten:

- Mobile Beratung für Betroffene mit Beeinträchtigungen bzw. die Übernahme von Fahrtkosten für Betroffene zur Beratungsstelle.
- Dolmetscherkosten für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen sowie für Betroffene mit nicht-deutscher Muttersprache.
- Finanzierung der Kosten von Supervision, Intersession, Kollegiale Beratung und regelmäßige Fortbildung (statt Punkt unter Methoden).

Zu F. Qualifikation

Wir stimmen dem Vorschlag der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses zu, dass die Aufgabe der Psychosozialen Prozessbegleitung zwingend von professionellen BeraterInnen übernommen werden muss, die über entsprechende fachliche Qualifikation und Zusatzausbildung zur ProzessbegleiterIn verfügen.

Wir möchten aber darauf verweisen, dass viele Mitarbeiterinnen der Interventionsstellen und Fachberatungsstellen für Häusliche und sexualisierte Gewalt und für Opfer von Menschenhandel seit vielen Jahren ähnliche Aufgaben übernehmen und für die Tätigkeiten bereits qualifiziert sind. Wie empfehlen, Angehörigen von Berufsgruppen mit einer langjährigen beruflichen Tätigkeit in diesem Bereich eine verkürzte Zertifizierung anzubieten (z.B. durch Abschluss einer mündlichen Prüfung).

TERRE DES FEMMES und AHGATA befürworten die im Vorschlag aufgeführten Lerninhalte und Lernziele der Mindeststandards für die Weiterbildung (A). Wir erachten eine Konkretisierung des Umfangs und der Methodik der Weiterbildung (B) jedoch für notwendig und eine schriftliche Abschlussarbeit oder mündliche Prüfung für erforderlich.

Über die Sicherstellung einer entsprechenden Qualifizierung der durchführenden Fachkräfte hinaus besteht aus unserer Sicht die Notwendigkeit, die Dienste bzw. Trägerinstitutionen, in denen die Leistung zukünftig angeboten werden soll, vertraglich festzulegen, etwa durch Kooperationsvereinbarungen mit dem jeweiligen Justizministerium, um die Qualität der Psychosozialen Prozessbegleitung abzusichern. Als Beispiel dient hier aus unserer Sicht die Umsetzungspraxis in Österreich. Zur Qualitätssicherung sollte die Einhaltung der Mindeststandards regelmäßig überprüft werden.

Wir hoffen, dass die Anmerkungen und Empfehlung von TERRE DES FEMMES und AHGATA im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens und im weiteren Findungsprozess Berücksichtigung finden und stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christa Stolle
Bundesgeschäftsführerin

Antje Prinz
Geschäftsführerin

TERRE DES FEMMES
Menschenrechte für die Frau e.V.
Brunnenstr. 128, 13355 Berlin
www.frauenrechte.de

AHGATA - Hilfe für die Zeugin,
Büro für Prozessvorbereitung und Prozessbegleitung gUG(hb)
Bergmannstr.103, 10961 Berlin
www.ahgata.de